



LEHRKUNST!

Durch Verstehen zur Bildung

GESELLSCHAFT FÜR LEHRKUNSTDIDAKTIK

STATUTEN

I. NAME UND SITZ	Art. 1 und 2
II. ZIEL UND ZWECK	Art. 3 und 4
III. MITGLIEDSCHAFT	Art. 5 bis 7
IV. ORGANE	Art. 8
A. Hauptversammlung	Art. 9 bis 12
B. Vorstand	Art. 13 bis 16
C. Revisionsstelle	Art. 17 und 18
V. DAS VEREINSVERMÖGEN	Art. 19 und 20
VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG	Art. 21 und 22
VII. INKRAFTTRETEN	Art. 23

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „Gesellschaft für Lehrkustdidaktik“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 6002 Luzern.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Die Gesellschaft für Lehrkustdidaktik ist die legitime Vertreterin der Lehrkustdidaktik.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt als gemeinnützige Institution keine gewinnbringenden Ziele.

Art 4

Der Verein verfolgt in Praxis, Lehre, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit namentlich durch

- a) Initiierung öffentlicher Tagungen und Kongresse
- b) Mitwirkung an öffentlichen Kongressen
- c) Unterstützung bei Tagungs- und Konferenzbeiträgen
- d) Lehrkustwerkstätten
- e) Beratung von Institutionen und Einzelpersonen aller Schulstufen
- f) Unterhalt eines digitalen Archivs zur Lehrkust
- g) Publikationen in Digital- und Printmedien
- h) Erarbeitung und Publikation von Lehrmitteln
- i) Forschungsprojekte

das Ziel, die Vermittlung und Verbreitung, Qualitätssicherung und Optimierung der Lehrkustdidaktik zu sichern.

Der Verein besitzt die Herausgeberrechte an der Buchreihe zur Lehrkustdidaktik des hep-Verlags, die Domains lehrkust.ch und lehrkust.org sowie die Rechte am Newsletter LEHRKUNST. Der Verein kann Liegenschaften erwerben und veräussern.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Juristische Personen sind Passivmitglieder. Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 6

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die jährlichen Mitglieder-Beiträge werden durch die Hauptversammlung festgelegt.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- A) Austritt
- B) Ausschluss
- C) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen ein Mitglied ausgesprochen werden, welches die Interessen des Vereins schädigt.

Das Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrags nach zweimaliger Zahlungsaufforderung kann zum Ausschluss führen.

Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Hauptversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Revisorinnen/Revisoren (Revisionsstelle)

A. Hauptversammlung

Art. 9

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch das Präsidium unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

Art. 10

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisorinnen bzw. der Revisoren einzuberufen.

Die Einladung zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 11

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- A) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- B) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- C) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen bzw. Revisoren
- D) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- E) Änderung der Statuten
- F) Auflösung des Vereins

Art. 12

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat die Mehrheit im Präsidium den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretungen sind nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder über einen Rechtsstreit zwischen einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern und dem Verein sind die Vorstandsmitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

B. Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und konstituiert sich selbst.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- A) Präsidium, bestehend aus mindestens einer Person, höchstens drei Personen,
- B) Aktuar/-in
- C) Kassier/-in
- D) mindestens einem Beisitzer/einer Beisitzerin.

Ämterkumulation ist nicht zulässig.

Art. 14

Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds kann eine ausserordentliche Vorstandssitzung einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Ein Beschluss ist rechtskräftig, wenn das einfache Mehr ihm zustimmt. Zirkularbeschlüsse sind möglich.

Bei Stimmgleichheit bezüglich eines Beschlusses hat die Mehrheit im Präsidium den Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während ihrer Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Ausserordentliche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 15

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und es stehen ihm grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- A) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- B) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- C) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- D) einstimmige Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 16

Nach aussen wird der Vorstand vom Präsidium vertreten. Die Mitglieder des Präsidiums haben Zeichnungsbefugnis.

C. Revisionsstelle

Art. 17

Die Revisionsstelle umfasst zwei Personen, welche die Jahresrechnung und Bilanz prüfen. Sie erstattet zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag auf Entlastung des Vorstands. Der schriftliche Bericht wird der Einladung zur Hauptversammlung beigelegt.

Art. 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, aus Veranstaltungsbeiträgen sowie aus Zuschüssen aller Art wie Schenkungen und Vermächtnisse.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 21

Über Statutenänderungen beschliesst die Hauptversammlung. Für die Annahme eines solchen Antrages genügt das einfache Mehr.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

VII. INKRAFTTRETEN

Art. 23

Diese Statuten lösen die Statuten ab, die sich der Verein auf der Gründungsversammlung am 6. März 2012 gegeben hat. Sie wurden an der Hauptversammlung am 9. Mai 2019 genehmigt und an diesem Datum in Kraft gesetzt.

Luzern, den 9. Mai 2019

Prof. Dr. Susanne Wildhirt _____

Prof. Dr. Tilman Grammes _____

Dr. Mario Gerwig _____

Prof. Dr. Dr. Marc Eyer _____

Dr. Stephan Schmidlin _____

Dr. Michael Jänichen _____

Philipp Spindler _____